

Menschenrechtliche Herausforderungen KI-basierter Verkehrsüberwachungssysteme

3. Oktober 2024 – 17. ZVR-Verkehrsrechtstag

Dr. Florian Werni, BA

Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht

Universität Wien

Aufbau des Vortrags

- I. Staatliche Verkehrsüberwachung und KI
- II. Freiheit von staatlicher Verkehrsüberwachung
- III. Staatliche Gewährleistungspflichten
- IV. Zusammenfassung

I. Staatliche Verkehrsüberwachung ...

- Überwachung bestimmter Personen im Straßenverkehr
 - Identifizierung und Verfolgung von rechtswidrig handelnden Personen
 - idR durch hoheitlich handelnde Behörden (zB Behörden der Straßenpolizei)
- Überwachung des allgemeinen Verkehrsgeschehens
 - Erfassen von Verkehrsstörungen und Gefahrensituationen
 - Sammeln von Mobilitätsdaten
 - Erfolgt hoheitlich (zB durch Behörden der Straßenpolizei) und nichthoheitlich (zB durch die ASFINAG und andere Straßenerhalter oder staatliche Verkehrsunternehmen)

I. ... und KI

- Automatisierte Kfz-Kennzeichenerfassung (va durch Behörden): KI-Systeme zur Texterkennung (*Optical Character Recognition*)
- Tunnelsicherheit (ASFINAG): „Akustisches Tunnelmonitoring“ („AKUT“)
- KI-unterstützte Auswertung von Webcam-Bildern (Verkehrsverbund Ost-Region GmbH)

I. ... und KI

→ KI kann

1. die Instrumente der Verkehrsüberwachung verbessern,
2. Entscheidungsabläufe verändern und
3. die Möglichkeiten der Datenverarbeitung erweitern.

II. Freiheit von staatlicher Verkehrsüberwachung

- Recht auf Datenschutz (§ 1 DSG und Art 8 GRC) und Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK und Art 7 GRC)
→ „Recht auf anonyme Nutzung von Verkehrsinfrastruktur“ (*Kunnert*)

II. Freiheit von staatlicher Verkehrsüberwachung

- Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Eingriff vor?
- Verarbeitung eines personenbezogenen Datums (zB Bild oder Kfz-Kennzeichen)
- Überwachung bestimmter Personen im Straßenverkehr ist regelmäßig Eingriff
- Eingriff durch Videoüberwachung, wenn Identifikation von Personen technisch ausgeschlossen?

II. Freiheit von staatlicher Verkehrsüberwachung

- Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage jedenfalls bei Eingriffen durch staatliche Behörden
- Auch Einsatz von KI-Systemen muss gesetzlich vorgesehen sein
- Aber keine strengen Anforderungen an die gesetzliche Determinierung des KI-Systems anzunehmen
- Allgemeine gesetzliche Ermächtigung zur Verkehrsüberwachung nicht ausreichend

II. Freiheit von staatlicher Verkehrsüberwachung

- Verhältnismäßigkeit hängt von der konkreten Regelung ab
- Zweck der Überwachungsmaßnahme und Datenverarbeitung muss bestimmt und begrenzt sein

(aktuelles Beispiel: Befugnis der Sicherheitsbehörden zur verdeckten Kfz-Kennzeichenerfassung „für Zwecke der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Fahndung“ [§ 54 Abs 4b SPG idF BGBl I 122/2024])
- Grundrechtseingriffe sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren

III. Staatliche Gewährleistungspflichten

- Pflicht zum Einsatz von KI-Systemen bei der Verkehrsüberwachung?
- Ansatzpunkt: Recht auf Leben (Art 2 EMRK, Art 2 GRC)
- Pflicht des Staates, Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrsunfällen zu ergreifen (EGMR [GK] 25.6.2019, 41720/13, *Nicolae Virgiliu Tănase/Rumänien*)
- Pflicht zum Einsatz von KI-Systemen zu Zwecken der Verkehrssicherheit zumindest argumentierbar
- Aber sehr weiter Gestaltungsspielraum des Staates

III. Staatliche Gewährleistungspflichten

- Pflicht zur Erlassung von produktbezogenen Regelungen für KI-Systeme?
- Ansatzpunkt: Recht auf Leben (Art 2 EMRK, Art 2 GRC)
- Pflicht argumentierbar, aber sehr weiter Gestaltungsspielraum des Staates
- Produktbezogene Regelungen in der KI-VO über „KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitsbauteile im Rahmen [...] des Straßenverkehrs [...] verwendet werden sollen“ (Anhang III Nr 2 KI-VO)

IV. Zusammenfassung

- KI-Systeme werden in der Verkehrsüberwachung zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt, und sie können die Instrumente der Verkehrsüberwachung verbessern, Entscheidungsabläufe verändern und die Möglichkeiten der Datenverarbeitung erweitern.
- Bei Grundrechtseingriffen durch staatliche Behörden muss der Einsatz von KI-Systemen in der Verkehrsüberwachung gesetzlich vorgesehen sein, wobei an die gesetzliche Determinierung des KI-Systems keine strengen Anforderungen zu stellen sind.

IV. Zusammenfassung

- Der Zweck von Überwachungsmaßnahmen muss gesetzlich bestimmt und begrenzt sein, und Grundrechtseingriffe sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren.
- Staatliche Pflichten zum Einsatz von KI-Systemen in der Verkehrsüberwachung oder zur Erlassung produktbezogener Regelungen sind zwar argumentierbar, aber angesichts des weiten staatlichen Gestaltungsspielraums eher nicht anzunehmen.

Menschenrechtliche Herausforderungen KI-basierter Verkehrsüberwachungssysteme

3. Oktober 2024 – 17. ZVR-Verkehrsrechtstag

Dr. Florian Werni, BA (florian.sebastian.werni@univie.ac.at)

Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht

Universität Wien